

# Freiheitsentziehende Maßnahmen im Pflegeheim

---

## Kurzinformation für Angehörige

Ihr Familienmitglied lebt in einem Alten- und Pflegeheim. Schutz und Wohlbefinden sind Ihnen wichtig. Dabei bewegt man sich häufig auf einem schmalen Grat zwischen dem Recht auf Selbstbestimmung und dem Schutz durch Freiheitsentzug.

### Welche Freiheit haben wir?

Das Grundgesetz garantiert uns umfassende Freiheitsrechte. Wir dürfen tun und lassen, was wir wollen, solange andere dadurch nicht in ihren Rechten beschränkt werden. Dazu gehört auch, dass jeder das Recht hat, unvernünftig zu sein oder sich selbst zu schädigen.

### Was sind eigentlich freiheitsentziehende Maßnahmen?

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind solche, die einen Menschen an der Ausübung seiner Bewegungsmöglichkeit und seines Bewegungswillens hindern. Dazu gehören zum Beispiel:

- Hochstellen von Bettseitenteilen
- Anlegen eines Beckengurtes
- Festschnallen von Armen, Beinen und/oder Bauch
- Anbringen von Stecktischen am Rollstuhl
- Einschließen
- Wegnehmen von Hilfsmitteln oder Kleidung
- Gabe von ruhigstellenden Medikamenten

### Welche Folgen können solche Maßnahmen haben?

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass die Gefahr von Sturzfolgen durch solche Maßnahmen nicht verringert sondern eher erhöht wird, weil durch die unterbundene Bewegung Muskelkraft schwindet und Gleichgewichtsprobleme entstehen. Sie können auch zu Inkontinenz, schmerzhaften Druckstellen und im Extremfall zum Tod z.B. durch Strangulation führen.

### Welche Alternativen gibt es?

Es gibt vielfältige technische Hilfsmittel, die Sicherheit und Freiheit gleichzeitig ermöglichen, z.B. Niederflurbetten, Kopfschutz, Hüftprotektoren, Easywalker oder Therapiestühle. Hilfreich sind auch Informationen zu Biografie und Lebensgewohnheiten. Ein kreatives Zusammenwirken aller Beteiligten führt häufig zu milderem Mitteln.

### Wer darf über freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden?

Grundsätzlich entscheidet der Pflegebedürftige selbst darüber, sofern er noch einwilligungsfähig ist.

### Dürfen Sie als Angehörige über freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden?

Sie dürfen nur dann entscheiden, wenn Sie eine Vertretungsberechtigung haben. Diese kann entweder durch die Bestellung als rechtlicher Betreuer seitens des Gerichts oder durch die Erteilung einer (Vorsorge-)Vollmacht durch Ihren Angehörigen erfolgen. In beiden Fällen müssen Sie sich die Einwilligung in die freiheitsentziehende Maßnahme richterlich genehmigen lassen. Zuständig ist das örtliche Amtsgericht als Betreuungsgericht.

## Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Betreuungsverein Salzgitter e.V.  
Berliner Straße 74  
38226 Salzgitter  
☎ 05341/87699-200  
E-Mail: [info@btv-sz.de](mailto:info@btv-sz.de)  
[www.btv-sz.de](http://www.btv-sz.de)

Betreuungsstelle des Gesundheitsamtes für die Stadt Salzgitter und  
den Landkreis Goslar  
Paracelsusstr. 1 – 9  
38259 Salzgitter  
und  
Kattowitzer Str. 191b  
38226 Salzgitter  
☎ 05341/839-0

Amtsgericht Salzgitter  
Betreuungsgericht  
Joachim-Campe-Straße 15  
38226 Salzgitter  
☎ 05341/4094-0

Stadt Salzgitter  
Fachdienst Soziales und Senioren  
Heimaufsicht  
Joachim-Campe-Straße 6-8  
38226 Salzgitter  
☎ 05341/839-3260  
E-Mail: [heimaufsicht@stadt.salzgitter.de](mailto:heimaufsicht@stadt.salzgitter.de)

### Internet:

BIVA – Freiheitsentziehende Maßnahmen, Stand Juli 2009  
[www.biva.de](http://www.biva.de)

Der Werdenfelser Weg  
[www.justiz.bayern.de/gericht/ag/gap/daten/02939/](http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/gap/daten/02939/)

Redufix  
[www.ReduFix.de](http://www.ReduFix.de)

Eure Sorge fesselt mich – Alternativen zu freiheitsentziehenden  
Maßnahmen  
[www.eure-sorge-fesselt-mich.de](http://www.eure-sorge-fesselt-mich.de)

Leitlinie FeM  
[www.leitlinie-fem.de](http://www.leitlinie-fem.de)